Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1945)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt / Gafner, M. / Mouttet, H

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417324

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES KIRCHENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1945

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt**

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **M. Gafner** bis 31. Mai
Regierungsrat Dr. **H. Mouttet** ab 1. Juni

I. Allgemeines

Das Jahr 1945 war beherrscht von Ereignissen grösster Bedeutung und Tragweite, brachte es doch endlich das lang ersehnte Ende des grauenhaften zweiten Weltkrieges. Obwohl es nicht Aufgabe des nachstehenden Berichtes sein kann, sich mit dieser Tatsache und ihren Auswirkungen näher zu befassen, so soll sie immerhin auch an dieser Stelle mit Genugtuung verzeichnet werden. Auch die Kirche, deren Wirksamkeit während der langen Kriegszeit stark in Mitleidenschaft gezogen, in den kriegführenden Ländern vielerorts unterbunden oder gänzlich lahmgelegt wurde, wird überall dankbar und erleichtert aufatmen und ihren Teil zu der bereits begonnenen Wiederaufbauarbeit beitragen. Im ganzen Schweizerland wurden zur Feier der Waffenruhe Dankgottesdienste abgehalten. Im reformierten Teil des Kantons Bern wurden diese Kriegsendgottesdienste nach Anordnung des Synodalrates am Sonntag, den 13. Mai 1945 durchgeführt.

Die Berner Kirche hat sich in anerkennenswerter Weise bei der vom Schweizerischen Kirchenbund organisierten Hilfsaktion für die notleidenden Kirchen des Auslandes mit einer namhaften Beitragsleistung beteiligt. Diese Hilfeleistung soll im Jahr 1946 fortgesetzt werden.

Im Kanton Bern ist das Jahr 1945 auf kirchlichem Gebiet gekennzeichnet durch das in der Volksabstimmung vom 6. Mai angenommene neue Kirchengesetz, das an anderer Stelle noch zu erwähnen sein wird.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen

Im Bestand der *Kirchgemeinden* und deren Umschreibung sind im Berichtsjahr keine Änderungen eingetreten.

In der Angelegenheit des Anschlusses der Kirchgemeinde Bümpliz an die evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern wurden die Verhandlungen weitergeführt, konnten indessen noch nicht zum Abschluss gebracht werden. An einer Konferenz am 9. Juli 1945, an der auch Vertreter des Synodalrates teilnahmen, kam grundsätzlich der Wille zu einer Verständigung zum Ausdruck, doch konnten die von der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern gestellten Bedingungen finanzieller Natur von den Vertretern der Kirchgemeinde Bümpliz und des Synodalrates nicht anerkannt werden. Die Gemeindedirektion wurde daraufhin ersucht, die finanzielle Lage der Kirchgemeinde Bümpliz abklären zu lassen und darüber Bericht zu erstatten. Der sehr einlässliche Bericht der Gemeindedirektion gelangt u. a. zu der Feststellung, dass der derzeitige Stand des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinde Bümpliz als gesund anzusehen sei. Der Bericht empfiehlt die Vereinigung der Kirchgemeinde Bümpliz mit der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern, wobei letztere die sämtlichen Aktiven und Passiven der erstern übernehmen müsste. Angesichts der Tatsache, dass Bümpliz politisch schon seit Jahrzehnten mit der Einwohnergemeinde Bern verbunden ist, wird im Bericht der Gemeindedirektion zutreffend

ausgeführt, Bümpliz bilde nicht nur rechtlich, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung mit Bern eine Einheit.

Der Kirchenverwaltungskommission der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern und dem Kirchgemeinderat Bümpliz wurde vom Bericht der Gemeindedirektion Kenntnis gegeben und es hat seither eine neue Aussprache zwischen den Beteiligten stattgefunden. Es darf angenommen werden, dass im laufenden Jahr eine endgültige Erledigung möglich sein werde.

Im Berichtsjahr hat die Kirchendirektion das Geschäft betreffend Bildung und Umschreibung der Petrus-Kirchgemeinde Bern vorbereitet. Über die Annahme des Dekretes durch den Grossen Rat wird der nächste Verwaltungsbericht Auskunft geben.

Die Zahl der *Pfarrstellen* hat sich um zwei vermehrt, indem durch Dekret vom 22. Mai 1945 in den Kirchgemeinden Brienz und Spiez die bestehenden Hilfsgeistlichenstellen in volle Pfarrstellen umgewandelt wurden.

Neue Hilfsgeistlichenstellen wurden errichtet in den Kirchgemeinden Langnau, Burgdorf, Thun, Biglen, Jegenstorf und Köniz, ferner eine Hilfsgeistlichenstelle in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Laufen.

Die Begehren um Errichtung neuer Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen nehmen ständig zu. Im abgelaufenen Jahr sind 9 neue Gesuche eingelangt (seit Neujahr 1946 bereits wieder 7 Gesuche). Es darf hier erneut festgestellt werden, dass Regierungsrat und Grosser Rat von jeher der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse Verständnis entgegenbrachten und fortwährend bestrebt sind, begründete Begehren der Kirchgemeinden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Während der letzten 20 Jahre (1926 bis Ende 1945) sind im reformierten Kirchengebiet folgende Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen neu errichtet worden:

Tramelan, zweite Pfarrstelle; Dekret vom 8. November 1926.

Münster-Dachsfelden, deutsch-reformierte Kirchgemeinde, zweite Pfarrstelle (der nunmehrigen Kirchgemeinde Dachsfelden zugeteilt); Dekret vom 8. November 1926.

Belp, Hilfsgeistlichenstelle; 1926. Wurde durch Dekret vom 9. April 1946 in eine zweite Pfarrstelle umgewandelt.

Frutigen, zweite Pfarrstelle; Dekret vom 10. November 1927.

Meiringen, zweite Pfarrstelle; Dekret vom 16. Mai 1929.

Sonceboz-Sombeval, eigene Pfarrstelle; Regierungsratsbeschluss vom 1. November 1929.

Bern-Johanneskirchgemeinde, vierte Pfarrstelle; Dekret vom 11. November 1929.

Münsingen, Hilfsgeistlichenstelle; 1929.

Thurnen, zweite Pfarrstelle, mit Sitz in Riggisberg (der nunmehrigen Kirchgemeinde Riggisberg zugeteilt); Dekret vom 10. November 1931.

Saanen-Obersimmental, Bezirkshelferstelle; Dekret vom 12. September 1932. Diese Stelle ist durch Dekret vom 9. April 1946 in eine zweite Pfarrstelle der Kirchgemeinde Saanen, mit Sitz in Gstaad, umgewandelt worden.

Buchen, Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde und Errichtung einer Pfarrstelle; Dekret vom 4. September 1935.

Kirchberg, zweite Pfarrstelle (bisherige Hilfsgeistlichenstelle); Dekret vom 16. März 1938.

Bern-Nydeckkirchgemeinde, dritte Pfarrstelle; Dekret vom 8. März 1939.

Steffisburg, dritte Pfarrstelle, mit Sitz in Heimberg; Dekret vom 8. März 1939.

Thun, vierte Pfarrstelle; Dekret vom 8. März 1939.

Zollikofen, Bildung und Umschreibung dieser Kirchgemeinde mit einer eigenen Pfarrstelle; Dekret vom 3. Oktober 1939. Gemäss diesem Dekret ist die bisherige Kirchgemeinde Bremgarten mit der Paulus-Kirchgemeinde Bern vereinigt und für diese eine vierte Pfarrstelle geschaffen worden (mit Sitz in Bremgarten).

Mett-Madretsch, Umwandlung der 1938 geschaffenen Hilfsgeistlichenstelle in eine zweite Pfarrstelle; Dekret vom 5. März 1940.

Delsberg, Umwandlung der 1938 geschaffenen Hilfsgeistlichenstelle in eine dritte Pfarrstelle, mit Sitz in Bassecourt; Dekret vom 5. März 1940.

Bolligen, Hilfsgeistlichenstelle; Regierungsratsbeschluss vom 6. August 1940.

Köniz-Wabern, Hilfsgeistlichenstelle: Regierungsratsbeschluss vom 6. August 1940. Durch Dekret vom 20. April 1942 umgewandelt in dritte Pfarrstelle, mit Sitz in Wabern.

Pruntrut, Hilfsgeistlichenstelle; Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 1941.

Huttwil, Hilfsgeistlichenstelle; Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 1941. Durch Dekret vom 9. April 1946 umgewandelt in zweite Pfarrstelle.

Bern-Friedenskirchgemeinde, Hilfsgeistlichenstelle; Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 1941. Durch Dekret vom 20. April 1942 umgewandelt in dritte Pfarrstelle.

Brienz, Hilfsgeistlichenstelle: Regierungsratsbeschluss vom 12. März 1943. Durch Dekret vom 22. Mai 1945 umgewandelt in zweite Pfarrstelle.

Spiez, Hilfsgeistlichenstelle; Regierungsratsbeschluss vom 12. März 1943. Durch Dekret vom 22. Mai 1945 umgewandelt in zweite Pfarrstelle, mit Sitz in Einigen.

Muri, Hilfsgeistlichenstelle, mit Sitz in Gümligen; Regierungsratsbeschluss vom 14. März 1944.

Biel, französisch-reformierte Kirchgemeinde, Hilfsgeistlichenstelle; Regierungsratsbeschluss vom 14. März 1944.

Tavannes, französisch-refomrierte Kirchgemeinde, Hilfsgeistlichenstelle; Regierungsratsbeschluss vom 14. März 1944.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 23. März 1945:

Langnau, Hilfsgeistlichenstelle.

Burgdorf, Hilfsgeistlichenstelle.

Biglen, Hilfsgeistlichenstelle für Landiswil.

Thun, Hilfsgeistlichenstelle für den Bezirk Gwatt-Schoren-Allmendingen.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 1945:

Köniz, Hilfsgeistlichenstelle für das Wangental, mit Sitz in Oberwangen.

Jegenstorf, Hilfsgeistlichenstelle.

Bei der römisch-katholischen Kirche sind durch Dekret vom 13. Mai 1935 15 Sektionsvikariate (frühere Pfarrstellen) wieder in Pfarrstellen umgewandelt und durch Dekret vom 8. März 1939 im alten Kantonsteil 8 Pfarrstellen neu errichtet worden. Die Besoldungen

der Inhaber dieser 8 Pfarrstellen werden erst nach einer Übergangszeit von 12 Jahren in vollem Umfang vom Staat übernommen.

Bestand der Kirchgemeinden, Pfarrstellen, Bezirkshelferstellen und Hilfsgeistlichenstellen auf Ende 1945:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	203 [1])
Römisch-katholische Kirche	89 [1])
Christkatholische Kirche	4

	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	251 [2])	9	15
Römisch-katholische Kirche	89	—	13
Christkatholische Kirche	4	—	2

Über die seit dem 1. Januar 1946 eingetretenen Veränderungen, soweit sie in der vorstehenden Zusammenstellung nicht bereits vermerkt sind, wird der Verwaltungsbericht für 1946 die entsprechenden Angaben enthalten.

Kirchliche Bautätigkeit

Über diesen Gegenstand kirchlicher Verwaltungstätigkeit ist dem Geschäftsbericht des Synodalrates zu entnehmen, dass, wie schon früher erwähnt, verschiedene Kirchgemeinden Umbauten, Renovationen oder Neubauten ausführen möchten, ihr Vorhaben aber infolge der Knappheit an Baumaterial oder auch infolge Fehlens der erforderlichen Geldmittel immer noch nicht verwirklichen konnten. Immerhin war es trotz der bestehenden Schwierigkeiten einzelnen Kirchgemeinden möglich, Renovations- und Umbauarbeiten an Kirchengebäuden ausführen zu lassen. Von den bestehenden mannigfachen Bauprojekten sind besonders zu erwähnen notwendige Kirchenneubauten in Lenk und Rüegsauschachen.

Kirchensteuerwesen

Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 führte zur Notwendigkeit, einzelne Bestimmungen des Kirchensteuerdekretes vom 16. November 1939 dem genannten Gesetz anzupassen. Das bezügliche Abänderungs- und Ergänzungsdekret ist vom Grossen Rat am 25. Januar 1945 beraten und angenommen worden. An der grundlegenden Ordnung des Dekretes vom 16. November 1939, die Steuerpflicht möglichst dem Staatssteuerrecht anzugleichen, wurde nichts geändert. Immerhin enthält § 9, Abs. 2, des Dekretes eine Neuerung, wonach der Bezug der Kirchensteuer ausnahmsweise auch in Prozenten des Gesamtertrages der ordentlichen Gemeindesteuer gemäss Art. 195, Ziff. 1, StG erfolgen kann. Von dieser Möglichkeit kann mit Genehmigung der Kirchendirektion namentlich Gebrauch gemacht werden, wenn die Gebiete der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde zusammenfallen oder wenn in allen zu einer Kirchgemeinde gehörenden politischen Gemeinden der gleiche Gemeindesteueransatz besteht. Eine allfällige Steuerteilung nach § 7 des Dekretes wird dadurch vereinfacht.

In einem neuen § 28bis wird das Verfahren des Kirchensteuerbezuges geordnet in den Fällen, wo in einem bestimmten Gebiet mehrere Kirchgemeinden der gleichen Landeskirche bestehen. Diese Fälle betreffen namentlich deutsch-reformierte Kirchgemeinden im Jura, die sich auf das Gebiet mehrerer französischsprachiger Kirchgemeinden erstrecken. Es erschien als zweckmässig, in diesen Fällen auf den Weg der Verständigung zu verweisen und als zuständige Entscheidungsinstanz den Regierungsrat vorzusehen, der die entsprechenden Vorschriften aufzustellen hat. Die Vollziehungsverordnung vom 8. Februar 1946 zum revidierten Kirchensteuerdekret enthält die Ausführungsvorschriften für diese Neuordnung.

Die übrigen Bestimmungen des Abänderungs- und Ergänzungsdekretes sind vorwiegend formalrechtlicher Natur und bezwecken, das Dekret mit dem neuen Steuergesetz in Übereinstimmung zu bringen.

* * *

In Verbindung mit den Vorarbeiten zum erwähnten Dekret machte die Kirchendirektion bei den Kirchgemeinden Erhebungen über den Bezugsmodus und den Ertrag der Kirchensteuern. Die Erhebungen beziehen sich auf das Jahr 1943. Das Material wurde vom Statistischen Bureau des Kantons Bern verarbeitet. Dem einlässlichen und aufschlussreichen Bericht dieser Amtsstelle werden folgende Angaben entnommen: 112 reformierte Kirchgemeinden machen von den Ausnahmebestimmungen von § 18 des Dekretes Gebrauch, wonach die finanziellen Bedürfnisse durch Zuschüsse der zu ihrem Gebiet gehörenden Einwohner- oder gemischten Gemeinden gedeckt werden. Bei 64 Kirchgemeinden, welche auf Grund von § 9 des Dekretes eine direkte Kirchensteuer in Prozenten des Gesamtbetrages der Staatssteuer beziehen, schwankt die Höhe des Ansatzes zwischen 3,2 bis 21% des Staatssteuerbetrages. Einzelne Kirchgemeinden haben ein gemischtes Verfahren, indem sie eine direkte Steuer beziehen, daneben aber noch einen Zuschuss der politischen Gemeinden. Bei den römisch-katholischen Kirchgemeinden ergibt sich folgendes Bild: 72 Kirchgemeinden beziehen eine direkte Steuer, wobei die Höhe des Ansatzes zwischen 6 bis 70% des Staatssteuerbetrages schwankt. 11 Kirchgemeinden beziehen eine direkte Steuer und daneben noch einen Zuschuss der politischen Gemeinden. Die vier christkatholischen Kirchgemeinden beziehen eine direkte Kirchensteuer.

Totalsteuerbezug aller drei Landeskirchen:

Evangelisch-reformierte Kirche		Fr. 2,822,966
Römisch-katholische Kirche		» 624,954
Christkatholische Kirche		» 43,680
Totalbetrag der Kirchensteuern		» 3,491,600
Gemeindezuschüsse:		
Evangelisch-reformierte Kirche	Fr. 795,133	
Römisch-katholische Kirche	» 9,845	
		» 804,978
Totaleinnahmen 1943 aus Steuern und Gemeindezuschüssen		Fr. 4,296,578

[1]) Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind in diesen Zahlen inbegriffen.

[2]) In dieser Zahl ist inbegriffen die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen.

Besoldungswesen

Für die Ausrichtung der Besoldungen und Teuerungszulagen an die Geistlichen gelten im allgemeinen die für das Staatspersonal massgebenden Vorschriften. An die Bezüger von Leibgedingen sind auch für 1945 Teuerungszulagen ausgerichtet worden nach den für die Rentenbezüger der Hilfskasse geltenden Grundsätzen.

Im Berichtsjahr konnte, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 1942, an acht Pfarrer das Dienstaltersgeschenk für 25 bzw. 40 Dienstjahre mit der üblichen Urkunde verabfolgt werden.

Die reinen Gesamtausgaben des Staates für die Verwaltung des Kirchenwesens, die in der Hauptsache auf die Besoldungen der Geistlichen entfallen, belaufen sich im Berichtsjahr auf Fr. 3,093,427.95. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Verwaltungskosten der Direktion.	Fr.	6,721.70
Evangelisch-reformierte Kirche. .	»	2,448,840.20 [1])
Römisch-katholische Kirche . . .	»	590,750.50 [1])
Christkatholische Kirche	»	47,115.55 [1])
Totalausgaben im Jahr 1945	Fr.	3,093,427.95

Im Zusammenhang mit der an anderer Stelle enthaltenen Zusammenstellung über die Errichtung neuer Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen folgt nachstehend an Hand der Staatsrechnungen eine Darstellung über die Entwicklung der Ausgaben des Staates für die Verwaltung des Kirchenwesens seit 1901. Die Totalausgaben betrugen:

Im Jahr 1901	Fr. 1,001,469.71
» » 1910	» 1,254,516.20
» » 1920	» 2,038,753.06
» » 1930	» 2,654,651.65
» » 1940	» 2,701,989.55
» » 1945	» 3,093,427.95

Diesen Zahlen ist beizufügen, dass das Ansteigen der Kosten nicht allein dem Anwachsen der Pfarrstellen, sondern auch dem Umstand zuzuschreiben ist, dass die Besoldungen des Staatspersonals, mit Einschluss der Geistlichen, wiederholt neu geordnet und, abgesehen von einer vorübergehenden Herabsetzung für die Jahre 1934 und 1935, allgemein erhöht worden sind. Nicht inbegriffen in diesen Ausgaben sind die Aufwendungen der Baudirektion für den Unterhalt von Pfarrhäusern und Kirchengebäuden, der Erziehungsdirektion für die evangelisch-theologische Fakultät und der Finanzdirektion für die Hilfskasse (seit 1921).

II. Gesetzgebung

In der Januarsession 1945 hat der Grosse Rat in zweiter Lesung zum Gesetzesentwurf über die Organisation des Kirchenwesens Stellung genommen und ihn am 24. Januar einstimmig gutgeheissen. Am 6. Mai 1945 ist das Gesetz in der Volksabstimmung mit 32,343 gegen 26,073 Stimmen angenommen worden. Nachdem es am 1. Januar 1946 in Kraft getreten ist, mag es zweckmässig sein, auch an dieser Stelle die wesentlichsten Neuerungen und einige der wichtigsten Bestimmungen kurz zu besprechen.

Das frühere Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 war in mehrfacher Hinsicht durch die Staatsverfassung und die neuere Gesetzgebung überholt. Bei der Ausarbeitung des Entwurfes stellte sich daher vor allem die Aufgabe, das neue Gesetz mit der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und der Gesetzgebung über das Gemeindewesen in Einklang zu bringen. Das Gesetz ist gegliedert in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste die für alle drei Landeskirchen geltenden Bestimmungen enthält, während im zweiten die besondern Bestimmungen für die einzelnen Landeskirchen und die Schluss- und Übergangsbestimmungen enthalten sind. Im ersten Abschnitt enthält Art. 3 die grundlegende Bestimmung, dass die Landeskirchen ihre innern Angelegenheiten und ihre Vermögensverwaltung selbständig ordnen. Nach Art. 11 findet auf die Kirchgemeinden hinsichtlich ihrer Organisation und der Verwaltung ihres Vermögens die Gesetzgebung über das Gemeindewesen weitgehend Anwendung, was eine wertvolle Vereinfachung bedeutet und eine einheitliche Praxis bei der Anwendung der betreffenden Vorschriften ermöglicht. In Art. 15 und 16 werden das Stimmrecht und die Wählbarkeit in die Behörden und zu den Ämtern der Kirchgemeinde neu geordnet, wobei als wesentliche Neuerung die allgemeine Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frauen zu erwähnen ist, vorbehältlich der für die römisch-katholischen Kirchgemeinden geltenden Einschränkungen (Art. 70). Die Kirchgemeinden wurden mit Kreisschreiben vom 17. Dezember 1945 auf die neuen Stimmrechtsbestimmungen und die zu treffenden Vorkehren noch besonders aufmerksam gemacht. Weitere Anordnungen und Ausführungsvorschriften werden im laufenden Jahr folgen (ist zum grössten Teil bereits geschehen). Art. 17 verpflichtet die Kirchgemeinden und Kirchgemeinderäte, neben den ihnen durch Gesetz und Reglement zugewiesenen Obliegenheiten insbesondere auch die zur Wahrung und Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens in den kirchlichen Ordnungen umschriebenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Die weitern Kapitel III, IV und V des ersten Abschnittes mit Bestimmungen über die Geistlichen, die Pfarrwahl, Leistungen des Staates und kirchliches Steuerwesen geben zu besondern Bemerkungen nicht Veranlassung.

Bei dem zweiten Abschnitt, der sich mit den drei Landeskirchen im einzelnen befasst, ist kurz hinzuweisen auf den für die evangelisch-reformierte Kirche bedeutsamen Art. 67, mit dem Auftrag an die Kirchensynode, eine Kirchenverfassung aufzustellen. Die Synode ist diesem Auftrag bereits nachgekommen und hat in ihrer ausserordentlichen Sitzung vom 19. März 1946 den vom Synodalrat ausgearbeiteten Entwurf mit wenigen Abänderungen einstimmig angenommen. Die Kirchenverfassung unterliegt noch der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten, die nächsten Herbst stattfinden wird. Der nämliche Art. 67 sieht im weitern die Anwendung von Referendum und Initiative (Vorschlagsrecht) auch für kirchliche Angelegenheiten vor. Das Verfahren über die Ausübung dieser Volksrechte wird durch die Kirchensynode geordnet.

Das neue Kirchengesetz ist das Ergebnis gründlicher Vorarbeiten und eingehender Beratungen der kirch-

[1]) Ohne Teuerungszulagen, die auf einem besondern Kredit der Finanzdirektion verrechnet werden.

lichen und staatlichen Behörden. Es darf der Erwartung Ausdruck gegeben werden, das Gesetz möge allseitig richtig verstanden und von den weltlichen und kirchlichen Instanzen vernünftig gehandhabt und richtig ausgelegt werden. Ist dies der Fall, so wird sich das Gesetz zweifellos zum Vorteil von Kirche und Volk auswirken.

* * *

Der Grosse Rat hat ferner beraten und angenommen:

1. Am 25. Januar 1945 das in Abschnitt I hievor besprochene Abänderungs- und Ergänzungsdekret über die Kirchensteuern.
2. Am 22. Mai 1945 das Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Brienz und Spiez.

III. Verwaltung

A. Reformierte Kirche

Kirchensynode und Synodalrat

Die ordentliche Sitzung der *Kirchensynode* fand am 4. Dezember 1945 im Grossratssaal in Bern statt. Sie behandelte zunächst die üblichen Jahresgeschäfte: den Bericht des Synodalrates über seine Verhandlungen im Geschäftsjahr 1944/45, die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse für 1944, sowie den ordentlichen und den ausserordentlichen Voranschlag dieser Kasse für 1946. Der ordentliche Voranschlag verzeichnet neben den Ausgaben für Verwaltung, kirchliche Aufgaben und Werke, folgende Beiträge an Kirchgemeinden:

1. Beiträge an Pfarrstellen	Fr.	7,000
2. Beiträge an Hilfspfarrstellen	»	8,200
3. Beiträge an Gemeindevikariate . . .	»	65,000
4. Religionsunterricht in den solothurnischen Gemeinden.	»	3,100
5. Pastoration in ausgedehnten Gemeinden	»	5,000
6. Beitrag aus dem Hilfsfonds für schwerbelastete Gemeinden	»	5,000
7. Beiträge an Neubauten.	»	35,000
8. Beiträge an Renovationen	»	10,000
	Fr.	138,300

Der Staat seinerseits leistet an die Ausgaben der kirchlichen Zentralkasse für Gemeindevikariate für 1946 einen Beitrag von Fr. 16,000.

Nach dem ausserordentlichen Voranschlag soll eine Summe von Fr. 275,000 aufgebracht werden als Beitrag an die Sammlung der schweizerischen reformierten Kirchen für die Schwesterkirchen in den vom Kriege heimgesuchten Ländern.

Der ordentliche und der ausserordentliche Voranschlag wurden von der Synode genehmigt.

Zur Vorberatung des vom Synodalrat ausgearbeiteten Entwurfes für eine Kirchenverfassung (siehe Abschnitt II hievor) wurde eine neungliedrige Kommission gewählt.

Zur Diskussion stand ferner eine allfällige Revision des Dekretes betreffend Organisation der Kirchensynode, worüber der Kirchendirektor orientierende Mitteilungen machte. Die Kirchendirektion wünschte einen grundsätzlichen Entscheid der Synode über die Frage, ob die bisherige Wahlkreiseinteilung beizubehalten sei oder ob durchwegs die Amtsbezirke als Wahlkreise gelten sollen. Nach Antrag Meister, Rüegsauschachen, wurde Verschiebung dieses Geschäftes beschlossen, um den Kirchgemeinden und Bezirkssynoden Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Von den weitern Beschlüssen der Synode ist noch zu erwähnen die Zustimmung zum Antrag des Synodalrates, es sei wieder eine Weihnachtssammlung für die Winterhilfe durchzuführen.

Für weitere Angaben über die Verhandlungen der Kirchensynode wird auf den im Druck erscheinenden Bericht verwiesen.

Synodalrat. Im gedruckten Geschäftsbericht für 1944/45 heisst es eingangs: «Im Berichtsjahr hat der Synodalrat 35 Sitzungen gehalten; davon waren 20 halbtägig, 14 ganztägig und eine zweitägig. Die Zahl der Verhandlungsgegenstände betrug 817; vergleichsweise sei bemerkt, dass im Vorjahr 10 ganztägige und 17 halbtägige Sitzungen stattfanden und 758 Geschäfte behandelt wurden.» Mit diesen trockenen Zahlen wird allerdings nur in groben Umrissen die gewaltige Arbeitsbelastung des Synodalrates und des Kirchenschreibers angedeutet. Was der Synodalrat innerhalb eines Geschäftsjahres für das Wohl des Berner Volkes und seiner Kirche leistet, lässt sich in der Tat nicht zahlenmässig ausdrücken. Die Kirchgemeinden und ihre Pfarrer und die Kirchendirektion haben reichlich Gelegenheit, die umsichtige und segensreiche Arbeit des Synodalratek zu beobachten und sind ihm dafür jedenfalls zu Dans verpflichtet. Die Kirchendirektion muss sich im übrigen auf einen blossen Hinweis auf den interessanten und instruktiven Tätigkeitsbericht beschränken.

Erfreulich und bedenklich zugleich stimmen die Ausführungen des Synodalrates in diesem Bericht über die im Laufe der letzten Jahre errichteten *Gemeindevikariate* einerseits und die Sorge anderseits, bei dem immer noch zunehmenden Theologenüberfluss in absehbarer Zeit den jungen V. D. M. nicht mehr Arbeitsgelegenheit verschaffen zu können. Zurzeit bestehen in 27 Kirchgemeinden Vikariate und es sollen in den nächsten Jahren noch etwa 8—10 Vikariate errichtet werden, «aber wir nähern uns doch einem gewissen Sättigungsgrade». Der Synodalrat sah sich veranlasst, die evangelisch-theologische Fakultät auf diesen Stand der Dinge aufmerksam zu machen, mit dem Ersuchen, die Studierenden den Umständen entsprechend aufzuklären.

Die vom Synodalrat für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Sammlungen hatten im Jahr 1945 folgendes Ergebnis:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag, 4. Februar 1945, für den Bibelfonds	Fr.	11,135.86
2. Die Kriegsendgottesdienst-Kollekte vom 13. Mai 1945 für die notleidenden Kirchen des Auslandes . . .	»	35,664.70
3. Die Pfingstkollekte vom 20. Mai 1945, bestimmt zu $^2/_3$ für die Heimstätte Sonnegg in Belp, zu $^1/_3$ für den Fürsorgedienst Jugendlicher im Welschland.	»	13 414.12
4. Die Bettagskollekte vom 16. September 1945 für die Rückwanderer-		

hilfe und Hilfe an die Schwesterkirchen des Auslandes . . . . . Fr. 31,935.53
5. Die Kollekte vom Reformationssonntag, 4. November 1945, für den Kirchenbau in Wyttenbach-Bernhardszell (St. Gallen) . . . . . » 19,984.18
6. Die Weihnachtskollekte für die Winterhilfe . . . . . » 20,663.62
7. Die Opfersammlung im Jahr 1945 für die Schwesterkirchen des Auslandes (mit Einschluss der besondern Steuer der Kirchgemeinden an die kirchliche Zentralkasse) . . . . . » 259,314.24

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates

Neben der Vorberatung und Antragstellung an den Grossen Rat in den von diesem zu behandelnden Geschäften fasste der Regierungsrat verschiedene Beschlüsse in internen Verwaltungsangelegenheiten wie Genehmigung von Dienstordnungen in Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen ,Festsetzung von Wohnungs- und Holzentschädigungen, Anrechnung auswärtiger Dienstzeit. Weitere Beschlüsse und Verfügungen des Regierungsrates sind an anderer Stelle bereits angeführt.

Verhandlungen der Kirchendirektion

Die Geschäftsführung der Kirchendirektion erstreckte sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die ordentlichen Verwaltungsarbeiten und die Vorbereitung der in die Kompetenz des Regierungsrates und des Grossen Rates fallenden Geschäfte. Im einzelnen sind zu erwähnen Auskunfterteilung in Besoldungs- und Kirchensteuerfragen, Anleitung über Auslegung und Anwendung gesetzlicher Vorschriften, ferner in Verbindung mit der Gemeindedirektion Beratung und Auskunfterteilung an Kirchgemeinden in Organisations- und Verwaltungsfragen, Beratung und Wegleitung bei Anständen über Naturalleistungen von Gemeinden und burgerlichen Korporationen, Begutachtung von Reglementen usw.

Soweit es sich nicbt um reine interne Verwaltungsfragen handelt, ist jeweilen die Vernehmlassung der kirchlichen Oberbehörden einzuholen, denen nach Art. 3, Abs. 2, des Kirchengesetzes in allen äussern Kirchenangelegenheiten das Antrags- und Vorberatungsrecht zusteht.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Predigtamtskandidaten 20
   b) auswärtige Geistliche 0
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
   a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen 1
   b) infolge Versetzung in den Ruhestand . . . 0
3. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 1
   b) im Ruhestand 8
4. Beurlaubungen:
   a) auf kürzere bestimmte Zeit 8
   b) auf unbestimmte Zeit 0

Die Kirchendirektion hat 7 Pfarrstellen und eine Bezirkshelferstelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Auf Ende 1945 waren sämtliche Pfarrstellen besetzt.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 5 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl eines Pfarrverwesers und von 16 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die Bezirkshelfer von Burgdorf, Langenthal und Interlaken wurden nach Vorschlag des Synodalrates vom Regierungsrat für eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren im Amte bestätigt. Die infolge Hinschiedes des bisherigen Inhabers frei gewordene Bezirkshelferstelle von Nidau wurde neu besetzt mit Pfarrer Oskar Fürchtegott Riesen in Rüschegg.

In 42 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren durch stille Wahl bestätigt worden. In 4 Fällen erfolgte die Bestätigung durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung.

B. Römisch-katholische Kirche

Am 1. Juni 1945 fasste der Regierungsrat folgenden Beschluss:

Römisch-katholische Kirchgemeinden im alten Kantonsteil; Beitrag an die Besoldungen der Geistlichen. — An die Besoldungen der Geistlichen der durch Dekret vom 8. März 1939 neu errichteten acht römisch-katholischen Kirchgemeinden (Bern-Dreifaltigkeitskirchgemeinde, Bern-Marienkirchgemeinde. Bern-Antoniuskirchgemeinde, Burgdorf, Langenthal, Interlaken, Spiez und Thun) hat der Staat gemäss § 5 dieses Dekretes für die Jahre 1945, 1946 und 1947 einen Beitrag von 75 Rp. auf den Kopf der römisch-katholischen Bevölkerung der betreffenden Kirchgemeinden zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist die letzte eidgenössische Volkszählung.

Gemäss der konfessionellen Gliederung der Wohnbevölkerung im Kanton Bern nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1941 beträgt die römisch-katholische Bevölkerung der oben erwähnten acht Kirchgemeinden zusammen 27,672 Personen. Der Beitrag des Staates an die Besoldungen der Geistlichen dieser Kirchgemeinden beträgt somit für die Jahre 1945, 1946 und 1947 je Fr. 20,754.

Die Kirchendirektion wird ermächtigt, diesen unter die acht Kirchgemeinden gleichmässig zu verteilenden Betrag zu Lasten von Budgetrubrik V C 1 auszurichten. Das Betreffnis für 1945 ist sofort zahlbar, die Betreffnisse 1946 und 1947 sind jeweilen in Halbjahresraten auf den 1. April und 1. Oktober auszuzahlen.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 4. August 1945 wurde in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Laufen eine Hilfsgeistlichenstelle errichtet.

Die römisch-katholische Kommission wurde durch die Kirchendirektion zu einer Mitteilung an die Kirchgemeinden ermächtigt, wonach diese ihre bisherigen Reglemente durch eine Bestimmung im Sinne von Art. 70 des Kirchengesetzes vorläufig ergänzen und darin ferner — ebenfalls durch eine Ergänzung — gestützt auf Art. 49 des Gesetzes für die Wahl des Pfarrers das Verfahren der stillen Wahl vorsehen können. Die römisch-katholischen Kirchgemeinden werden durch diese provisorische Ordnung von der in Art. 79 des

Kirchengesetzes vorgeschriebenen allgemeinen Anpassung der Reglemente an dieses Gesetz natürlich nicht entbunden.

Veränderungen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Priesteramtskandidaten 2
   b) auswärtige Geistliche 1
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
   a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen 0
   b) infolge Versetzung in den Ruhestand . . . 0
3. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 1
   b) im Ruhestand 1
4. Beurlaubungen 0

Die Kirchendirektion hat 5 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Auf Ende 1945 waren sämtliche Pfarrstellen besetzt.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 5 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl von 6 Pfarrverwesern und 6 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

In 15 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

C. Christkatholische Kirche

Bei der christkatholischen Kirche sind hinsichtlich ihrer Verwaltung keine besondern Verhandlungen zu verzeichnen.

Bern, den 25. Mai 1946.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Dürrenmatt

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Juli 1946.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Hubert**